

8. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Der Verwaltungsrat der mhplus BKK hat in der Sitzung am 02.12.2008 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die vom Bundesversicherungsamt als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 18.12.2008, AZ: II 3 – 59129.0 – 2875/07 genehmigt wurden:

Art. I Satzungsänderungen

1. In § 4 Abs. 1 Satz 4 Spiegelstrich 1 wird nach den Worten „deren Streitwert unter“ die Zahl „500“ durch die Zahl „1.000“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Erhebt die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, erhöht sie Ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 1 bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung gekündigt werden. Die mhplus hat ihre Mitglieder auf das Kündigungsrecht spätestens einen Monat vor erstmaliger Fälligkeit hinzuweisen. Kommt die mhplus ihrer Mitteilungspflicht verspätet nach, so verschiebt sich für dieses Mitglied die Erhebung oder die Erhöhung des Zusatzbeitrages und die Frist zur Ausübung des Sonderkündigungsrechts um den entsprechenden Zeitraum.

3. § 6 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte können ihre Mitgliedschaft ohne Einhaltung der Frist nach Absatz I Satz 1 kündigen, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Betriebskrankenkasse begründet werden soll (§ 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V). Die Kündigungsfrist nach Absatz I Satz 2 ist zu beachten.

4. § 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Beitragsbemessung für Selbstzahler wird durch die Beitragsbemessungsrichtlinien des GKV Spitzenverbands geregelt.

5. § 7a wird ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitragssatz wird durch die Bundesregierung einheitlich festgesetzt.

7. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

8. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

Voraussetzung ist, dass das Mitglied der mhplus schriftlich erklärt, den Wahltarif Prämienzahlung in Anspruch nehmen zu wollen.

8. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

Wird die Erklärung abgegeben, beginnt die Teilnahme ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats.

9. § 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Auszahlung der Prämie erfolgt im Folgejahr an das Mitglied, frühestens im Juli.

10. § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Fälligkeit für Selbstzahler wird durch die Beitragsverfahrensgrundsätze des GKV Spitzenverbandes einheitlich auf den 15. des Folgemonats für den laufenden Monat festgesetzt. Für freiwillig Versicherte, deren Beiträge im Rahmen des Firmenzahlungsverfahrens abgeführt werden, kann die Fälligkeit auf den drittletzten Bankarbeitstag für den laufenden Monat gelegt werden, sofern die Zustimmung des Arbeitnehmers vorliegt.

11. § 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Die Absätze 4 und 5 (alt) werden zu den Absätzen 3 und 4 (neu).

12. § 13a Abs. 1 Satz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

Der zum Teilnahmebeginn gewählte Selbstbehalt gilt für drei Jahre. Bei weiter durchgehender Teilnahme am Tarif Selbstbehalt kann mit Zustimmung der mhplus und einer Ankündigungsfrist von einem Monat vor dem Wechsel einmalig ein anderer erlaubter Selbstbehalt gewählt werden.

13. In § 13a Abs. 1 wird folgender Satz 6 neu eingefügt:

Der Wechsel ist schriftlich zu beantragen.

14. § 13a Abs. 1 Satz 6 (alt) wird zu Satz 4 (neu). Die Sätze 4 bis 6 (alt) werden zu den Sätzen 5 bis 7 (neu).

15. § 13a Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Prämie wird im Januar des Folgejahres ausgezahlt.

16. § 13a Abs. 4 Satz 6 wird gestrichen.



8. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

17. In § 13a Abs. 7 Satz 1 werden nach den Worten "Kalenderjahr vorliegen" und nach dem Komma die Worte „frühestens im Juli“ eingefügt.

18. § 13a Abs. 8 wird ersatzlos gestrichen.

19. § 13a Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Bei Mitgliedern die Kostenerstattung nach § 13 Abs. VII gewählt haben erfolgt die Endabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr frühestens im Januar. Dabei wird bei der Erstattung der Kosten der Selbstbehalt in Abzug gebracht. Im Übrigen gilt das unter § 13 Absatz VII Ziffern 1 bis 6 beschriebene Verfahren.

20. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Schutzimpfungen

- I. Die mhplus übernimmt die in § 20d Abs. 1 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V aufgeführten Schutzimpfungen, sofern die Schutzimpfungen nicht vom öffentlichen Gesundheitsdienst durchgeführt werden, nicht in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fallen oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist.
- II. Darüber hinaus übernimmt die mhplus Impfungen, die nicht von den Regelungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V erfasst werden, sofern die Notwendigkeit aufgrund eines erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert ist. Dies betrifft die Kosten für folgende Impfungen:
 - HPV (Gebärmutterhalskrebs) zwischen 18 und 26 Jahren
 - RotavirenSowie als Reiseschutzimpfungen wegen eines nicht beruflich bedingten Auslandsaufenthaltes:
 - Cholera
 - FSME
 - Gelbfieber
 - Hepatitis A
 - Hepatitis B
 - Kombinierte Impfung gegen Hepatitis A und B (Twinrix)
 - Japanische Enzephalitis
 - Medikamentöse Malariaprophylaxe (Tabletten)
 - Meningokokken-Meningitis

8. Nachtrag zur Satzung der mhplus BKK

- Tollwut
- Typhus

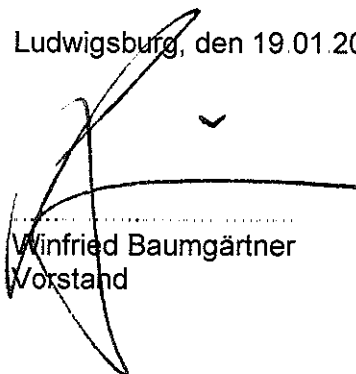
III. Die mhplus erbringt die Leistungen grundsätzlich als Sachleistungen. Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Impfung von einem hierfür zugelassenen Vertragsarzt oder einem Gesundheitsamt durchgeführt wurde. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber die Impfung unentgeltlich anbietet, die Durchführung der Impfung in die Zuständigkeit des Arbeitgebers fällt oder ein sonstiger anderer Kostenträger zuständig ist. Die Versicherten verpflichten sich den vorgegebenen Impfzyklus einzuhalten.

21. § 21 wird ersatzlos gestrichen.

Art. II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung in § 4 (Ziffer 1) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Satzungsänderungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Ludwigsburg, den 19.01.2009



Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag:

21. Jan. 2009

Aushangfrist: 1 Woche

Abnahmetag:

28. Jan. 2009